

05.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - R - Wizu Punkt der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),****der Rechtsausschuß (R) und****der Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im einzelnen

VP

1. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3**

In § 2 Abs. 2

a) ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens,".

b) sind in Nummer 3 nach dem Wort

"Postdienstleistungen"

die Wörter

"zu erschwinglichen Preisen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum"

einzufügen.

Ausgeliefert am 06. MAI 1997

(noch Ziffer 1)

Begründung zu a:

Anpassung an den Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Begründung zu b:

Anpassung an den Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Für den Postbereich ist aus Gründen der Daseinsvorsorge und der Raumordnung entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 PTRRegG zusätzlich die Beachtung der Tarifeinheit im Raum notwendig.

VP 2. Zu § 2 Abs. 2 nach Nummer 4

In § 2 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 - neu - anzufügen:

"5. die Berücksichtigung sozialer Belange."

Begründung:

Das derzeit geltende PTRRegG sieht in seinem § 2 Abs. 2 Nr. 5 eine entsprechende Formulierung vor. Auch bei einer weiteren Liberalisierung kommt dem sozialen Schutz eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde sollte dieses Regulierungsziel auch im neuen Postgesetz Aufnahme finden.

VP 3. Zu § 4 Nr. 2

In § 4 Nr. 2 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit eines Mißbrauchs, indem auch ohne Namensangabe ein bestimmter Adressat erreicht werden kann. Damit würden Briefsendungen der Lizenzpflicht (§ 5), der Exklusivlizenz (§ 50) und dem Finanzausgleich für den Universaldienst (§ 16) entzogen.

VP

4. Zu § 4 Nr. 3

In § 4 Nr. 3 ist das Wort "Sendungen" durch das Wort "Postsendungen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Sendungen" ist nicht definiert. Statt dessen sollte der Begriff "Postsendungen" verwendet werden, der in § 38 Satz 2 definiert ist.

VP

5. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Sendung" durch das Wort "Postsendung" zu ersetzen.

Begründung:

Bei diesen "Sendungen" handelt es sich um Postsendungen im Sinne der Definition in § 38 Satz 2. Daher sollte auf den nicht definierten Begriff "Sendungen" verzichtet werden.

VP

6. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5

In § 5 Abs. 2 sind die Nummern 4 und 5 zu streichen.

Als Folge

ist in § 5 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Dokumentenaustauschdienst ist nicht klar vom traditionellen Briefdienst zu trennen.

Die Lizenzfreiheit des Dokumentenaustauschdienstes und der Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen (Infopost) hätte zur Folge, daß die Anbieter nach § 16 nicht zu einer Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des Universaldienstes herangezogen werden könnten.

Hinzu kommt erschwerend, daß bei Lizenzfreiheit dieser Dienstleistungen die Anbieter nicht den Regelungen des § 6 Abs. 2 unterworfen wären.

Die Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen mit mehr als 100 g Einzelgewicht ist bereits nach der Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19.12.1995 aus dem Briefdienstmonopol entlassen worden; sie ist aber lizenzpflichtig.

In 7. Zu § 6 Abs. 1 PostG

In § 6 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Dabei hat er ein ausgewogenes Verhältnis von verdichteten und ländlichen Räumen zu beachten."

Begründung:

Um eine Benachteiligung ländlicher Räume zu verhindern, sollte der Antragsteller bei der Bezeichnung des Versorgungsgebietes nicht völlig frei sein, sondern verpflichtet sein, auf ein ausgewogenes Verhältnis von verdichteten und ländlichen Räumen zu achten.

VP
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9

8. Zu § 6 nach Absatz 1

In § 6 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a - neu - einzufügen:

"(1a) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten. Zur Sicherstellung dieser Regulierungsziele können der Lizenz Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigelegt werden. Auf Antrag des Lizenznehmers hat die Regulierungsbehörde eine Nebenbestimmung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese entfallen sind."

Begründung:

Anpassung an die Regelung des § 8 Abs. 2 TKG.

In
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8

9. Zu § 6 nach Absatz 1

In § 6 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a - neu - einzufügen:

"(1a) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung soll dazu beitragen, daß die Regulierungsbehörde die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 besser durchsetzen kann.

VP 10. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 ist

a) in Nummer 1 das Wort

"oder"

durch das Wort

"und"

zu ersetzen

und

b) nach Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

"Die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche

1. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
2. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden."

Begründung:

Anpassung an die gleichartige Regelung des § 8 Abs. 3 TKG.

VP 11. Zu §§ 7 und 9

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt wird, daß der im Falle des Todes des Lizenznehmers nach § 46 der Gewerbeordnung zum Betreiben des Gewerbes berechnigte und nach § 45 befähigte Stellvertreter die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und daß nötigenfalls das weitere Betreiben des Unternehmens untersagt werden kann.

Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, daß für den Todesfall des Lizenznehmers eine Anzeigepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde geschaffen wird.

VP 12. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 ist nach dem Wort
"Regulierungsbehörde"
das Wort
"unverzüglich"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die vergleichbare Regelung des § 9 Abs. 2 TKG.

VP 13. Zu § 8

Vor dem Hintergrund der Erfahrung mit der Durchführung des § 16 TKG bittet der Bundesrat um Prüfung, ob in § 8 die Möglichkeit eröffnet werden sollte, statt einer - möglicherweise den Marktzugang behindernden - einmaligen Gebühr auch oder statt dessen eine laufende Gebühr zu erheben.

VP 14. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Regulierungsbehörde kann eine Lizenz auch ganz oder teilweise dann widerrufen, wenn der Lizenznehmer den Verpflichtungen aus seiner Lizenz oder seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht nachkommt, insbesondere gegen das Postgeheimnis, Datenschutz- oder Strafvorschriften verstößt."

Begründung:

Notwendige Ergänzung, die der gleichartigen Regelung des § 15 TKG nachgebildet ist.

VP 15. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter "eines eigenen Rechnungslegungskreises" durch die Wörter "einer eigenen Rechnungslegung für die jeweilige Postdienstleistung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß für jede Postdienstleistung innerhalb des lizenzierten Bereichs eine eigene Rechnungslegung vorzusehen ist.

VP 16. Zu Abschnitt 3 - Überschrift

In der Überschrift des Abschnitts 3 ist das Wort "Grundversorgung" durch das Wort "Universaldienst" zu ersetzen.

Als Folge sind

- in der Überschrift der §§ 11, 12 und 54 die Wörter "der Grundversorgung" durch die Wörter "des Universaldienstes",
- in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort "Grundversorgungsleistung" durch das Wort "Universaldienstleistung",
- in der Überschrift des § 13 das Wort "Grundversorgungspflichten" durch das Wort "Universaldienstleistungspflichten",
- in § 13 Abs. 5 Satz 1 das Wort "Grundversorgungsdienstleistungen" durch das Wort "Universaldienstleistungen",
- in der Überschrift des § 51 das Wort "Grundversorgungspflicht" durch das Wort "Universaldienstleistungspflicht",
- in § 54 das Wort "Grundversorgungsleistungen" durch das Wort "Universaldienstleistungen",

zu ersetzen.

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Die Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vom 7.2.1994 und der Richtlinienentwurf der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste (BR-Drucksache 901/95) geben den Begriff "Universaldienst" vor. Dieser Begriff wird auch im Telekommunikationsgesetz verwendet. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Begriff nur als Klammerzusatz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet. Schon im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs sollte daher der unbestimmte Rechtsbegriff "Grundversorgung" für den Universaldienst nicht eingeführt werden.

VP 17. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum erbracht und für jedermann in zumutbarer Entfernung angeboten werden."

Begründung:

Am Grundsatz der Tarifeinheit im Raum sollte aus Gründen der Daseinsvorsorge und der Raumordnung festgehalten werden. Nach dem oben erwähnten Richtlinienentwurf der EU sind Einheitstarife zulässig. Nach diesem Richtlinienentwurf hat beim Universaldienst auch die "Dichte der Zugangs- und Abholpunkte den Bedürfnissen der Benutzer" zu entsprechen. Dem trägt die geforderte Formulierung Rechnung.

VP 18. Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

In § 11 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der einzelnen Universaldienstleistungen ist der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Dafür kommt gegenwärtig neben den im Gesetzentwurf genannten Postdienstleistungen die Beförderung von Kleingütern ("Schalterpaket") gemäß der Postdienst-Pflichtleistungsverordnung vom 12.01.1994 (BGBl. I S. 86) in Betracht. Durch die Postdienst-Pflichtleistungsverordnung ist der Deutschen Bundespost Postdienst, die inzwischen in die DP AG umgewandelt wurde, das Befördern

(noch Ziffer 18)

von Kleingütern im Sinne des § 2 dieser Verordnung als eine im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturdienstleistung (Pflichtleistung) auferlegt worden. Es ist notwendig, die in dieser Verordnung beschriebene Pflichtleistung weiterhin als Universaldienstleistung anzubieten.

Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft ermöglicht es, darüber hinaus weitere Postsendungen dem Universaldienst zuzuordnen.

VP 19. Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

In § 11 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Universaldienst umfaßt nur solche Postdienstleistungen, die allgemein als unverzichtbar angesehen werden."

Begründung:

Die Entscheidung über den Umfang des Universaldienstes orientiert sich an den Erfordernissen der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Das Kriterium "allgemeine Nachfrage" in § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs engt den Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers in zu starkem Maße ein.

VP 20. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.

In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden.

Die Zustimmung des Bundestages nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat."

Begründung:

Weitgehende Anpassung an die gleichartige Regelung des § 17 Abs. 2 TKG. In der Rechtsverordnung sind zugleich auch die Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten festzulegen.

VP 21. Zu § 11 Abs. 2 PostG

In

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf der nach § 11 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung rechtzeitig vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

Begründung:

(nur In)

Die Regelung des Inhalts und des Umfangs der Grundversorgung ist so wichtig, daß nur eine gemeinsame Beratung von Gesetzentwurf und Verordnung sinnvoll ist.

VP 22. Zu § 11 nach Absatz 2

In §11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Zur Übernahme und Zustellung grenzüberschreitender Sendungen sind Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, nur gegen Zahlung des anteiligen Inlandsentgeltes verpflichtet, soweit es sich um Briefsendungen deutscher Absender handelt, die entweder ins Ausland verbracht oder deren Inhalt nicht körperlich zum Zwecke der Herstellung übermittelt worden ist."

Begründung:

Die aus dem Weltpostvertrag herrührende Verpflichtung, Auslandssendungen zu festgesetzten Endvergütungen zu befördern, stellt eine erhebliche Belastung für die betroffenen Unternehmen dar. Für den Fall, daß diese Entgelte nicht kostendeckend sind, kann dadurch die Sicherung der Erbringung der Universaldienstleistungen zu erschwinglichen Preisen gefährdet werden.

VP 23. Zu § 12

Die Umsatzgrenze, von der es abhängt, ob ein Lizenznehmer verpflichtet ist, zum Universaldienst beizutragen, ist entgegen dem Referentenentwurf des Postgesetzes auf 1 Million DM heraufgesetzt worden. Nach dem Wegfall des Briefdienstmonopols werden, worauf auch in der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 5 hingewiesen wird, voraussichtlich Postdienstleistungen von einer größeren Zahl von Marktteilnehmern erbracht werden, die nur regional tätig sein werden. Es ist zweifelhaft, ob solche Unternehmen Umsätze über 1 Million DM erreichen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu erläutern, weshalb die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsatzgrenze gewählt wurde.

R 24. Zu § 13 Abs. 3 Satz 1

In § 13 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "entscheiden, ob und inwieweit sie" zu streichen und das Wort "verpflichtet" durch das Wort "verpflichten" zu ersetzen.

(noch Ziffer 24)

Begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs begründet unmittelbar nur eine Kompetenz der Regulierungsbehörde. Eine durch den Bußgeldtatbestand des § 48 Abs. 1 Nr. 3 geschützte Verpflichtung der Lizenznehmer wird nicht ausdrücklich festgelegt. Zur Klarstellung sollte eine dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Formulierung verwendet werden. Daß die Fassung des Entwurfs derjenigen des § 19 Abs. 3 Satz 1 TKG entspricht, führt zu keiner anderen Beurteilung, denn das TKG enthält keinen entsprechenden Bußgeldtatbestand.

VP 25. Nach Abschnitt 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach Abschnitt 3 einen neuen Abschnitt 3 a (Kundenschutz) mit einem § 17 a - Kundenschutzverordnung - aufzunehmen.

Die derzeit geltende Post-Kundenschutzverordnung vom 19.12.1995 tritt nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs mit Ablauf des 31.12.1997 außer Kraft. Einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Kundenschutzverordnung bedarf es aber auch weiterhin. Darin sind auch Regelungen über die Haftung der Postunternehmen für den Verlust und die Beschädigung von Postsendungen aufzunehmen.

Die nach § 11 Abs. 2 zu erlassende Universaldienstleistungsverordnung reicht insoweit nicht aus.

Als Folge

ist in § 56 Abs. 1 Satz 1 auch die neue Bestimmung aufzuführen, die zum Erlaß einer Post-Kundenschutzverordnung ermächtigt.

VP 26. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Besondere Belastungen aus der Verpflichtung der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen sowie aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, sind angemessen zu berücksichtigen."

(noch Ziffer 26)

Begründung:

Eine Preisregulierung, die sich allein an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, würde den Sonderverpflichtungen, denen die DP AG unterworfen ist, in nicht ausreichender Weise gerecht. Der Hinweis in Absatz 2 auf eine "rechtliche Verpflichtung" oder "einen sonstigen sachlich gerechtfertigten Grund" reicht, nicht zuletzt wegen der dadurch bewirkten Beweislastumkehr, nicht aus.

VP 27. Zu § 27 Abs. 2

In § 27 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei der Genehmigung der Entgelte nach Satz 1 oder der Überprüfung der Entgelte nach Satz 2 müssen die Kosten der gesamten Beförderungskette angemessen berücksichtigt werden."

Begründung:

Dem zum Erbringen von Teilleistungen verpflichteten Unternehmen muß es ermöglicht werden, den Konkurrenzunternehmen für die von ihnen in Anspruch genommenen Teilleistungen einen kostendeckenden Preis und einen angemessenen Gewinnaufschlag zu berechnen. Dem verpflichteten Unternehmen ist insbesondere nicht zuzumuten, nicht kostendeckende Teile seiner Beförderungskette Wettbewerbern zu Vorzugspreisen anzubieten. Daher sind auch Kosten, die in anderen als den von dem anderen Anbieter in Anspruch genommenen Teilen der Beförderungskette entstehen, bei der Entgeltfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.

VP 28. Zu § 28 Abs. 1

In § 28 Abs. 1 sind in Satz 1

die Wörter

"die Mitbenutzung der von ihm betriebenen Postfachanlagen"

durch die Wörter

"die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen"

zu ersetzen.

R 33. Zu § 34

In § 34 sind nach dem Wort "Bediensteten" die Wörter "im hoheitlichen Bereich" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Wortlaut der Regelung des § 34 allein ist mißverständlich. Ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr kann für seine Bediensteten sowohl amtschaftungsrechtlich nach Artikel 34 GG, § 839 BGB im hoheitlichen Bereich als auch privatrechtlich nach §§ 89, 31, 831 BGB haften. Erst im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 32 und 33, in denen für diese Leistungen die hoheitliche Aufgabenübertragung geregelt wird, erschließt sich, daß die vorgesehene Haftung der Haftung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Hoheitsbereich entsprechen soll. Dies sollte bereits im Wortlaut des § 34 zum Ausdruck kommen.

VP 34. Zu § 35

In § 35 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Regulierungsbehörde hat die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen."

Begründung:

Die Anzeigepflicht soll dazu beitragen, der Regulierungsbehörde und den Marktteilnehmern einen Überblick über den Postmarkt zu verschaffen. Im Interesse der Marktteilnehmer bedarf es daher unbedingt der Veröffentlichung der eingegangenen Anzeigen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde.

VP 35. Zu § 38

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begriffsbestimmungen des § 38 der Übersichtlichkeit wegen in § 4 einzuordnen.

R 36. Zu § 39 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 39 eine Regelung einzufügen, die klarstellt, daß die nach Absatz 2 Verpflichteten befugt sind, Behörden und Gerichten darüber Auskunft zu geben, ob und unter welchen Umständen Briefsendungen dem Empfänger zugegangen sind.

Begründung:

Der Nachweis des Zugangs von Schriftstücken im Wege des Postverkehrs ist für die Rechtspflege von erheblicher Bedeutung. Im gerichtlichen Verfahren ergibt sich häufig das Erfordernis, Postauskünfte zu der Frage einzuholen, ob und zu welchem Zeitpunkt Schriftstücke zugegangen sind. In der gerichtlichen Praxis werden hierzu auch Postbedienstete als Zeugen vernommen. Es erscheint zweifelhaft, ob die Regelung des § 39 in der derzeitigen Fassung eine Beweiserhebung über den Zugang von Schriftstücken noch zuläßt.

VP 37. Zu § 39 Abs. 4

In § 39 Abs. 4 ist in

- Satz 1 Nr. 1 und 2 und in Satz 2 jeweils das Wort
"Sendungen " durch das Wort "Postsendungen"
sowie
- Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils das Wort
"Sendung" durch das Wort "Postsendung"
zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 41 Abs. 2 in Satz 1 Nr. 3 das Wort
"Sendungen"
durch das Wort
"Postsendungen"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 37)

Begründung:

Bei den "Sendungen" handelt es sich um Postsendungen im Sinne der Definition in § 38 Satz 2. Daher sollte auf den nicht definierten Begriff "Sendungen" verzichtet werden.

R 38. Zu § 39 Abs. 5

In § 39 Abs. 5 sind nach den Wörtern "Postverkehr einer Person" die Wörter "oder über den Inhalt von Postsendungen" einzufügen und die Wörter "um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden" durch die Wörter "um die Verfolgung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen und die im Zusammenhang mit dem geschäftsmäßigen Erbringen von Postdiensten begangen wurden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung soll § 39 Abs. 5 dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 2 PostG entsprechen; die Überarbeitung soll lediglich redaktionell sein.

Dem wird der Wortlaut des vorgeschlagenen § 39 Abs. 5 nicht gerecht. So bezieht sich § 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des geltenden Postgesetzes ausdrücklich auch auf den Inhalt von Postsendungen. Außerdem wären durch den Wortlaut von § 39 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs ("zum Schaden eines Postunternehmens") Mitteilungen zur Verfolgung etwa von Straftaten nach § 354 StGB wohl ausgeschlossen, obwohl eine solche Einschränkung - nach der Begründung - nicht gewollt ist.

In
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 40

39. Zu § 40 Satz 1

In § 40 Satz 1
sind nach dem Wort "Beteiligten"
die Worte "jederzeit unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Die ersuchenden Stellen sind darauf angewiesen, daß Auskünfte nach § 40 unverzüglich erteilt werden, um gegenwärtigen Gefahren für die Belange der

(noch Ziffer 39)

Strafverfolgung, der Sicherheit und Ordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange begegnen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es der gesetzlichen Verpflichtung der Postdienstunternehmen, die Auskünfte zu jedem Zeitpunkt zu erteilen.

Bis zur Privatisierung der Post bestand eine allgemeine Amtshilfepflicht (Artikel 35 GG) gegenüber den staatlichen Stellen. Deren Wegfall soll nunmehr durch die spezifische gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung für private Postdienstunternehmen ausgeglichen werden. Dabei ist eine zusätzliche Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Den Unternehmen erwächst aus der Möglichkeit, mit der Erbringung von Postdienstleistungen Gewinne zu erzielen, eine Rechtsstellung, die nicht ohne eine entsprechende Verpflichtung auf das Gemeinwohl verliehen werden kann. Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ergibt sich aus dem Gedanken der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG).

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 39

40. Zu § 40 Satz 1

In § 40 Satz 1 ist nach den Wörtern "auf deren Verlangen" das Wort "unentgeltlich" einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung soll in Anlehnung an die Vorschrift des § 90 Abs. 3 TKG geregelt werden, daß Gerichte und Behörden jederzeit unentgeltlich Auskunft über die Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten erhalten.

R 41. Zu § 41 Abs. 1 Satz 3

In § 41 Abs. 1 sind in Satz 3

- a) vor dem Wort "Höchstfristen" die Wörter "Mindest- und" sowie
 - b) nach dem Wort "Betroffenen" die Wörter "sowie der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen"
- einzufügen.

(noch Ziffer 41)

Begründung:

Auf den Beschluß des Bundesrates zu der nahezu gleichlautenden Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 3 TKG (BR-Drucks. 80/96 - Beschluß -, Ziffer 90) wird Bezug genommen.

In 42. Zu § 41 Abs. 3 Satz 1

In § 41 Abs. 3 Satz 1
sind nach den Worten "zuständigen Stellen"
die Worte "jederzeit unentgeltlich"
einzufügen.

Begründung:

Die ersuchenden Stellen sind darauf angewiesen, daß Auskünfte nach § 41 Abs. 2 unverzüglich erteilt werden, um gegenwärtigen Gefahren für die Belange der Strafverfolgung, der Sicherheit und Ordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange begegnen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es der gesetzlichen Verpflichtung der Postdienstunternehmen, die Auskünfte zu jedem Zeitpunkt zu erteilen.

Bis zur Privatisierung der Post bestand eine allgemeine Amtshilfepflicht (Artikel 35 GG) gegenüber den staatlichen Stellen. Deren Wegfall soll nunmehr durch die spezifische gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung für private Postdienstunternehmen ausgeglichen werden. Dabei ist eine zusätzliche Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Den Unternehmen erwächst aus der Möglichkeit, mit der Erbringung von Postdienstleistungen Gewinne zu erzielen, eine Rechtsstellung, die nicht ohne eine entsprechende Verpflichtung auf das Gemeinwohl verliehen werden kann. Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ergibt sich aus dem Gedanken der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG).

R 43. Zu § 42 Abs. 2 Satz 3 - neu -

Dem § 42 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"§ 9 bleibt unberührt."

(noch Ziffer 43)

Begründung:

Die Sonderregelung zur Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen nach §§ 32 und 39 bis 41 sowie nach der aufgrund § 41 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung birgt für den nicht lizenzfreien Bereich die Gefahr von Umkehrschlüssen. Es sollte daher das Verhältnis von § 42 Abs. 2 zu § 9 dahingehend klargestellt werden, daß auch bei Verstößen namentlich gegen § 32 (Verpflichtung zur förmlichen Zustellung), § 40 (Mitteilungen an Gerichte und Behörden), § 41 Abs. 3 (Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Behörden; keine Unterrichtung der Betroffenen hierüber) in letzter Konsequenz der Entzug der Lizenz möglich ist.

In 44. Zu § 42 Abs. 3 und 4 PostG

§ 42 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Postdiensten. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Als Folge sind

in § 42 Abs. 4 Satz 1 die Worte "der Bundesbeauftragte für den Datenschutz" durch die Worte "die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dem vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorgegebenen Kontrollsystem.

Zwar stehen nach diesem Entwurf in Absatz 2 Untersagungsbefugnisse gegenüber den Postdienstunternehmen u.a. wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nur der Regulierungsbehörde zu (was aus Ländersicht nicht zu beanstanden ist), die Datenschutzkontrolle soll jedoch - abweichend vom bisherigen Kontrollsystem und wie auch bereits in § 91 Abs. 4 Telekom-

(noch Ziffer 44)

munikationsgesetz (TKG) - nicht den Aufsichtsbehörden der Länder, sondern dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugewiesen werden.

Für diese Abweichung bestehen keine zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe. Die Aufsichtsbehörden der Länder nehmen die Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich unabhängig, bürgernah und flächendeckend in gleich sensitiven, länderübergreifenden Bereichen (Banken, Versicherungen, Schufa, Auskunftsteien, Werbewirtschaft usw.) wahr. Ob eine zentrale, bundesweit tätige Institution Bürgernähe ebenso wie die Länderbehörden vermitteln könnte, ist fraglich.

Darüber hinaus ist ein bundesweit hoher Datenschutzstandard durch die bewährte Koordinierung der Aufsichtsbehörden der Länder untereinander sichergestellt ("Düsseldorfer Kreis"). Ein Koordinierungseffekt wird sich auch daraus ergeben, daß Untersagungsbefugnisse wegen Datenschutzverstößen bei der Regulierungsbehörde liegen und dies ein Zusammenwirken von Regulierungsbehörde und Datenschutzaufsichtsbehörden voraussetzt.

Alternativen entweder zu einer Bundes- oder zu einer Länderzuständigkeit sind nicht gegeben: Gegen etwa eine gemeinsame Kontrollstelle von Bund und Ländern spricht - abgesehen vom mangelnden Bedarf - der zu erwartende höhere Verwaltungs- und Verfahrensaufwand. Auch scheidet aus Praktikabilitätsgründen eine Zuständigkeitsverteilung aus, nach der den Ländern die Aufsicht lediglich über länderintern tätige Unternehmen obliegen würde.

VP 45. Zu § 43

In § 43 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter

"Postwertzeichen mit dem Aufdruck 'Deutschland' auszugeben"

durch die Wörter

"Postwertzeichen mit einem staatsbezogenen Aufdruck herauszugeben"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach der jetzigen Fassung wäre es zulässig, daß Dritte Postwertzeichen zum Beispiel mit dem Aufdruck "Bundesrepublik Deutschland" oder "Land x" herausgeben. Dies kann nicht im Interesse der Außenwirkung der deutschen Postwertzeichen und auch nicht im Interesse der Postwertzeichensammler sein. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll einer solchen "Markenvielfalt" begegnet werden.

(noch Ziffer 45)

Das Wort "ausgeben" deutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf einen bloßen Verteilungsvorgang hin. Bei der "Herausgabe" handelt es sich hingegen um einen Vorgang, bei dem etwas in alleiniger Verantwortung geschieht, wie zum Beispiel die Herausgabe einer Zeitung. Deshalb sollte auch für den Vorgang des Planens, Entwerfens, Genehmigens, Druckens und Vermarktens von Postwertzeichen unter staatlicher Verantwortung der Begriff "herausgeben" verwendet werden. In § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 52 wird dieser Begriff bereits verwendet.

VP 46. Nach § 46

Nach § 46 ist folgender § 46 a - neu - einzufügen:

"§ 46 a

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vor. In diesem Bericht ist auch Stellung zu nehmen zu den Fragen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne des § 11 gelten, empfiehlt [sowie ob und ggf. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufrechterhaltung einer Exklusivlizenz nach § 50 Satz 1 weiterhin erforderlich ist]*). Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen."

*) Hinweis: Klammerinhalt setzt Annahme von Ziffer 49 voraus.

(noch Ziffer 46)

Als Folge

ist in § 44 Satz 2 die Ziffer

"81"

durch die Ziffer

"80"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die gleichartige Regelung des § 81 TKG. Die Exklusivlizenz der DP AG soll nach § 50 Satz 1 nur für eine Übergangszeit bestehen. Auch der Umfang und die weitere Notwendigkeit der Exklusivlizenz bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung. Die Regulierungsbehörde soll in ihrem zweijährlichen Tätigkeitsbericht auch dazu Stellung nehmen. Die Bundesregierung nimmt zu dem Tätigkeitsbericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften in angemessener Frist Stellung. Für Änderungen oder den Wegfall der Exklusivlizenz bedarf es einer Änderung des Postgesetzes.

R 47. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Bußgeldtatbestand des § 48 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich § 30 Abs. 2 erforderlich ist und wie diese Bestimmung ggf. begrenzt werden kann.

Begründung:

§ 48 Abs. 1 Nr. 3 nimmt auf § 30 Abs. 2 Bezug. Diese Vorschrift ermächtigt die Regulierungsbehörde, die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen.

Der Inhalt einer möglichen vollziehbaren Anordnung bezieht sich damit auf die Bedingungen eines solchen Vertrages und dessen Geltung. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wäre dann so zu verstehen, daß die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen bzw. Mißachtung der Geltung des Vertrages mit einem Bußgeld bewehrt ist. Das würde allerdings bedeuten, daß bereits jede Vertragsverletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte. Dies erscheint zu weitgehend.

In 48. Zu § 48 Abs. 1 Nr. 8a - neu - PostG

§ 48 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8
sind die Worte "stellt oder"
durch das Wort "stellt,"
zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:
"8a. entgegen § 41 Abs. 3 personenbezogene Daten nicht, nicht richtig,
nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder".

Begründung:

Die in § 41 Abs. 3 genannten Behörden sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend darauf angewiesen, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Postdienstunternehmen in jedem Falle eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlungen droht die Gefahr, Angriffen auf die Belange der Strafverfolgung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Bestandes des Bundes oder der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder auswärtige Belange nicht ausreichend begegnen zu können.

Dies kann auch durch die in § 42 vorgesehenen Maßnahmen der Regulierungsbehörde nicht angemessen verhindert werden. Die benannten Untersagungsmöglichkeiten bezüglich der weiteren geschäftsmäßigen Erbringung von Postdienstleistungen dürfte bei einzelnen Zuwiderhandlungen nicht verhältnismäßig sein. Mildere Eingriffe sind nicht im einzelnen benannt. Sie werden ohne Bewehrung durch spürbare Sanktionen jedenfalls nicht erfolgreich sein können. Deshalb bietet sich die Androhung von Bußgeldern im Sinne von § 48 Abs. 2 an. Die dort für einfache Fälle vorgesehene Bußgeldhöhe bis zu 20.000 DM ist ausreichen, aber auch erforderlich für diesen Zweck.

VP 49. Zu § 50 Satz 1

In § 50 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für eine Übergangszeit steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte bis 100 Gramm und deren Einzelpreise weniger als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz)."

(noch Ziffer 49)

Als Folge

- ist in der Überschrift zu § 50 das Wort "befristete" zu streichen;
- sind in § 51 die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "für die Zeit des Bestehens einer Exklusivlizenz nach § 50 Satz 1" und
- sind in § 52 die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "des Bestehens einer Exklusivlizenz nach § 50 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Auf die allgemeine Stellungnahme, Ziffern 57 bis 59, und die Begründung zu § 46 a - neu - wird verwiesen. Im Sinne einer transparenten und nachprüfaren Regelung wird im ersten Schritt eine einheitliche Gewichtsgrenze von 100 g ohne Differenzierung nach Inhalten der Postsendung für erforderlich gehalten. In Anbetracht der zunehmenden Substitution des Briefes durch elektronische Kommunikation erscheint auch die Einbeziehung der adressierten Massensendungen (Infopost) sowie der adressierten Kataloge innerhalb dieser Gewichtsgrenze notwendig.

Ein automatischer Ablauf der Exklusivlizenz wird abgelehnt. Umfang und zeitliche Dimensionierung der vorgesehenen Exklusivlizenz sind vielmehr im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des reservierten Bereiches zu bestimmen. Dabei bedürfen Entscheidungen zum reservierten Bereich grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates.

VP 50. Zu § 50 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht die Regelung in § 50 Satz 2 Nr. 3 so geändert werden sollte, daß die Einlieferung der abgeholten Briefsendungen nicht nur bei der nächsten Annahmestelle der DP AG oder bei einer anderen Annahmestelle der DP AG innerhalb derselben Gemeinde vorgeschrieben wird. Es ist denkbar, daß in manchen Fällen die Einlieferung bei einer Annahmestelle außerhalb derselben Gemeinde, z.B. in der nächsten Kreisstadt, für den Abholer und die DP AG kostengünstiger ist.

VP 51. Zu § 51

Der Bundesrat geht davon aus, daß für den Zeitraum der Exklusivlizenz ein Ausgleich nach den §§ 14 bis 16 ausgeschlossen ist. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Klarstellung in § 51 aufgenommen werden sollte.

VP 52. Zu § 53 Satz 1

In § 53 Satz 1 sind die Wörter

"Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

durch die Wörter

"Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hält eine befristete Exklusivlizenz zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages für erforderlich. Rechtsverordnungen, die zu einer Einschränkung der Exklusivlizenz führen, bedürfen daher der Zustimmung des Bundesrates.

VP 53. Zu § 54

In § 54 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt erst nach Ablauf der in § 50 Satz 1 geregelten Exklusivlizenz."

Begründung:

Klarstellung unter Hinweis auf § 51 und die Forderung zu § 50 Satz 1.

Zum Gesetzentwurf allgemein

VP Wi 54. Der Bundesrat begrüßt die Öffnung des Postmarktes für den Wettbewerb.

Wesentliches Anliegen des Bundesrates ist die Erfüllung des in Artikel 87 f GG verankerten Infrastrukturauftrages. Danach hat der Bund flächendeckend

(noch Ziffer 54)

angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist hierfür ein qualitativ hochwertiger Universaldienst zu erschwinglichen Preisen und mit einer modernen, flächen-deckenden Infrastruktur erforderlich.

- VP 55. Dieser darf sich nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf den Bereich der Briefsendungen beschränken, sondern hat auch das Befördern von Kleingütern ("Schalterpaket") zu umfassen. Zum Universaldienst gehören auch infrastrukturell bedeutsame Leistungen im Bereich des Filial-, Annahme- und Zustellnetzes.

Um eine Benachteiligung des ländlichen Raums zu vermeiden, sind Universaldienstleistungen weiterhin zu einheitlichen Leistungsentgelten nach dem Grundsatz der Tarifeinheit im Raum anzubieten.

- VP Wi 56. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf dieser Universaldienstverordnung rechtzeitig vor dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorzulegen.

- VP Wi 57. Nach Auffassung des Bundesrates kann der Universaldienstauftrag in dem so beschriebenen Umfang gegenwärtig nur mit der Deutschen Post AG (DP AG) erfüllt werden. Sie allein besitzt die für die Annahme und Zustellung von Brief- und Paketsendungen erforderliche flächendeckende Netzinfrastuktur.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des geforderten hochwertigen Universaldienstes und unter Berücksichtigung der besonderen finanziellen und sozialen Verpflichtungen der DP AG hält es der Bundesrat in Übereinstimmung mit dem entsprechenden EU-Richtlinienvorschlag für unerlässlich, zugunsten dieses Unternehmens einen reservierten Bereich (Exklusivlizenz) vorzusehen.

- VP 58. Der Bundesrat befürchtet, daß eine Exklusivlizenz, die sich unter Ausschluß der adressierten Massensendungen (Infopost) nur auf Briefsendungen mit einem Einzelgewicht unter 100 g bezieht, zur Finanzierung der derzeit noch entstehenden Verluste aus dem Universaldienst und der Pensionslasten nicht ausreicht. Deshalb fordert der Bundesrat, daß die Exklusivlizenz auch die Beförderung der Infopost umfaßt. Um eine einfache, leicht nachprüfbare Handhabung zu ermöglichen und um Mißbrauch zu erschweren, sollte für alle Briefsendungen einschließlich der Infopost eine einheitliche Gewichtsgrenze festgelegt werden.
- VP 59. Der Bundesrat lehnt es ab, ein Auslaufen der Exklusivlizenz schon jetzt festzulegen, da gegenwärtig nicht absehbar ist, wie lange und in welchem Umfang die Exklusivlizenz zur Sicherung des Universaldienstes und zur Finanzierung der besonderen Lasten der DP AG erforderlich ist. Vielmehr sollte in den nächsten Jahren regelmäßig eine entsprechende Prüfung erfolgen.
- Für Änderungen und die Aufhebung der Exklusivlizenz ist dann das Postgesetz zu dem festgestellten Zeitpunkt zu ändern.
- In 60. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt des Begriffes "Lizenz" durchgängig der Begriff "Genehmigung" verwendet werden kann.

Begründung:

Der Begriff "Lizenz" ist bereits anderweitig belegt. Als Lizenzen werden üblicherweise nur vom Urheber verliehene Nutzungsrechte bezeichnet. So bestimmt § 30 Abs. 1 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, ber. 1995 I S. 156), daß das durch Eintrag usw. einer Marke begründete Recht Gegenstand von Lizenzen sein kann; nähere Bestimmungen enthalten die folgenden Absätze dieser Vorschrift. Der Begriff "Lizenz" bezeichnet im deutschen Recht somit eine Befugnis, die ein Privatrechtssubjekt einem anderen Privatrechtssubjekt mittels eines privatrechtlichen Vertrages verleiht.

Demgegenüber wird die von einer Behörde erteilte öffentlich-rechtliche Befugnis als Genehmigung bezeichnet. Ein Beispiel hierfür sind die Regelungen der §§ 8 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes über Güterfernverkehrsgenehmi-

(noch Ziffer 60)

gungen. Besonders deutlich kommt die in modernen Gesetzen üblich gewordene Gesetzessprache in § 5 Ausländergesetz zum Ausdruck. Der Begriff "Aufenthaltsgenehmigung" ist der Oberbegriff; nähere Ausgestaltungen dieser Genehmigung werden bezeichnet als "Aufenthaltsurlaubnis", "-berechtigung", "-bewilligung" sowie "-befugnis".

Die in §§ 5 ff. PostG vorgesehene Befugnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist daher als "Genehmigung" zu bezeichnen. Keine Bedenken bestünden auch gegen die Verwendung des Begriffes "Erlaubnis", "Berechtigung", "Bewilligung" oder "Befugnis", sofern die Bundesregierung einen dieser Begriffe aufgrund der besonderen rechtlichen Ausgestaltung der Genehmigung für treffender halten sollte. Die Bundesregierung geht vom Vorliegen einer Erlaubnis aus, die in § 5 Abs. 1 PostG als Lizenz legaldefiniert wird.

Es ist kein Bedürfnis ersichtlich, für eine derartige öffentlich-rechtliche Befugnis neben den mindestens fünf (!) bereits zur Verfügung stehenden Begriffen mit der "Lizenz" noch einen sechsten einzuführen - noch dazu einen solchen, der dem Privatrecht entstammt und dessen Verwendung daher die Gefahr von Mißverständnissen in sich birgt. Vielmehr gebieten es die Ziele der Rechtsvereinfachung, der Klarheit und Eindeutigkeit der Rechtssprache sowie der Einheitlichkeit des Rechts, neue Gesetze weitestgehend in das bestehende Rechtssystem einzufügen und zusätzliche Differenzierungen auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Da aber die ständig zunehmende Komplizierung des Rechtssystems ohnehin kaum zu vermeiden ist, wird die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Rechtsvereinfachung um so wichtiger.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Begriff "Lizenz" bereits in §§ 66 ff. Telekommunikationsgesetz verwendet wird. Es ist schon zweifelhaft, ob nicht auch dort der Begriff "Genehmigung" hätte verwendet werden sollen. Jedenfalls sind beide Genehmigungsarten insofern nicht miteinander vergleichbar, als es beim PostG nicht wie beim Telekommunikationsgesetz um Regelungen über Zulassungsbeschränkungen mangels ausreichender Frequenzen geht, d.h. ein "Regulierungsermessen" beim PostG nicht besteht (anders als beim Telekommunikationsgesetz; vgl. hierzu Spoerr/Deutsch, Das Wirtschaftsverwaltungsrecht der Telekommunikation - Regulierung und Lizenzen als neue Schlüsselbegriffe des Verwaltungsrechts?, DVBl. 1997, 300, 307 r. Sp.).

R

61. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die Regelungen des Postgesetzes eine Anpassung der Strafvorschrift des § 354 des Strafgesetzbuches erforderlich machen.

(noch Ziffer 61)

Begründung:

§ 354 StGB stellt die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses unter Strafe. Im Zusammenhang mit der Öffnung des Marktes der Telekommunikation wurde durch das Poststrukturgesetz vom 8. Juli 1989 u.a. der Täterkreis dieses Delikts erweitert. § 354 Abs. 3 StGB bestimmt nun u.a., daß die Vorschriften über die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses auch für Personen gelten, die "eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind." Miteinbezogen wurden damit die privaten Dienstleister im Bereich der Telekommunikation.

Es stellt sich die Frage, ob durch die Zulassung privater Dienstleister im Bereich des Postdienstes nicht eine vergleichbare Erweiterung des Täterkreises erforderlich wird. Der Umstand, daß es sich bei der Vorschrift des § 354 StGB um einen Tatbestand der "Straftaten im Amt" handelt, dürfte dem nicht zwingend entgegenstehen, wie die Änderung durch das Poststrukturgesetz zeigt.

Zudem besteht Veranlassung zu überlegen, ob die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses angesichts der Privatisierung überhaupt noch Gegenstand der im 29. Abschnitt des StGB enthaltenen Straftaten im Amt sein sollte. Dies ist derzeit insoweit (noch) zutreffend, als die Privatisierung der früheren Deutschen Bundespost nicht dazu geführt hat, daß die Beamtenstellung der bisherigen Beamten der Post entfallen wäre. Diese sind nach dem Postpersonalrechtsgesetz (Artikel 4 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994) i.d.R. unmittelbare Bundesbeamte geworden. Somit wären entsprechende Verstöße durch diese weiterhin als Amtsdelikte zu qualifizieren.

Denkbar wäre auch, die Strafvorschrift der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses bei den Vorschriften über das Briefgeheimnis (§ 202 StGB) einzugliedern.